

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang - 17. Juli 2019 - Nr. 33

Bekanntmachung der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Bauingenieurwesen)

vom 15. Juli 2019

Bekanntmachung der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Bauingenieurwesen)

vom 15. Juli 2019

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen in der vom 01. September 2018 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 05. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule 2014/Nr. 34) sowie
- der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 11. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 32)

ergibt.

Lemgo, den 15. Juli 2019

Der Präsident der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(BPO Bauingenieurwesen)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2019

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
§ 2	Bachelorgrad
§ 3	Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienrichtungen
§ 5	Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüfende und Beisitzende
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und
	Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 9	Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
§ 10	Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits
	und ECTS-Anrechnungspunkte
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen,
	Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
	II. Studienbegleitende Prüfungen
§ 13	Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
§ 13 § 14	Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
_	
§ 14	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§ 14 § 15	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
§ 14 § 15 § 15 a	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen
§ 14 § 15 § 15 a § 16	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur
§ 14 § 15 § 15 a § 16 § 16 a	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren Mündliche Prüfung Ausarbeitung mit Kolloquium
§ 14 § 15 § 15 a § 16 § 16 a § 17 § 18 § 19	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren Mündliche Prüfung Ausarbeitung mit Kolloquium Ausarbeitung mit Präsentation
§ 14 § 15 § 15 a § 16 § 16 a § 17 § 18	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren Mündliche Prüfung Ausarbeitung mit Kolloquium
§ 14 § 15 § 15 a § 16 § 16 a § 17 § 18 § 19	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren Mündliche Prüfung Ausarbeitung mit Kolloquium Ausarbeitung mit Präsentation
§ 14 § 15 § 15 a § 16 § 16 a § 17 § 18 § 19	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren Mündliche Prüfung Ausarbeitung mit Kolloquium Ausarbeitung mit Präsentation
§ 14 § 15 § 15 a § 16 § 16 a § 17 § 18 § 19	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren Mündliche Prüfung Ausarbeitung mit Kolloquium Ausarbeitung mit Präsentation Prüfungen mit Modulteilprüfungen III. Praxisphase, Bachelorprüfung, Zusatzmodule
§ 14 § 15 § 15 a § 16 a § 16 a § 17 § 18 § 19 § 20	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen Studierende in besonderen Situationen Klausurarbeit und E-Klausur Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren Mündliche Prüfung Ausarbeitung mit Kolloquium Ausarbeitung mit Präsentation Prüfungen mit Modulteilprüfungen

§ 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29 § 30 § 31 § 32	Bache Zulass Ausga Abgak Kolloo Ergeb Bache Diplo	sphase elorarbeit sung zur Bachelorarbeit abe und Bearbeitung der Bachelorarbeit de und Beurteilung der Bachelorarbeit quium onis der Bachelorprüfung elorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde ma Supplement und Transcript of Records zmodule						
	IV.	. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten						
§ 33 § 34	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades Einsicht in die Prüfungsakten							
		V. Schlussbestimmungen						
§ 35 § 36	•	gangsbestimmungen aft-Treten und Veröffentlichung						
Anlage 1	A	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau						
Anlage 1	В	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen Studienrichtung Verkehrswesen						
Anlage 1	С	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen Studienrichtung Wasserwesen						
Anlage 1	D	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen Studienrichtung Baubetrieb						
Anlage 2	Α	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual) Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau						
Anlage 2	В	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual) Studienrichtung Verkehrswesen						
Anlage 2	С	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual) Studienrichtung Wasserwesen						
Anlage 2	D	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (dual) Studienrichtung Baubetrieb						

- Anlage 3 Wahlpflichtmodule
- **Anlage 4** Englische Übersetzung der Anlagen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Der Studiengang kann auch dual studiert werden.

§ 2 Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Engineering", abgekürzt "B.Eng."

verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife (schulischer und praktischer Teil), allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert. Dies gilt nicht für das duale Studium.

- (3) Der Nachweis der praktischen T\u00e4tigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation f\u00fcr das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik, in der Fachrichtung Bau- und Holztechnik erworben hat.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik in den Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik erworben haben, müssen ein Praktikum von acht Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis in anderen Fachrichtungen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von 16 Wochen leisten. Mindestens acht Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Der fehlende Teil des Praktikums ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Praktikum soll grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse des Bauwesens vermitteln, es kann sowohl auf der Baustelle als auch in einem technischen Büro einschließlich technischer Ämter abgeleistet werden.
- (6) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.
- (8) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme in den dualen Studiengang wird der Nachweis eines Arbeitsvertrages mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen/Betrieb gefordert. Bei Auflösung des Arbeitsvertrages setzt der Studierende das Studium nicht dual fort.
- (9) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen zu versagen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienrichtungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben, im dualen Studiengang neun Semester.

- (2) Das Studienvolumen beträgt 140 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 210 Credits zu erwerben.
- (3) In dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist eine der folgenden Studienrichtungen zu wählen:
 - a) Konstruktiver Ingenieurbau
 - b) Verkehrswesen
 - c) Wasserwesen
 - d) Baubetrieb.

§ 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebten, im dualen Studiengang mit Ablauf des neunten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des siebten, im dualen Studiengang zu Beginn des neunten Studiensemesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder

des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsleistungen bzw. sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt

- die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.
- (5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (7) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (8) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Technsichen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender zusätzlich das Studium in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang übertragen, sofern die Fächer des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselben Fachnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.
- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.
- (10) Unternehmen Studierende, die in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung oder in einem anderen Studiengang an der TH OWL immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 A D Bestandteil beider Studiengänge ist bzw.in den entsprechenden Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweils anderen Studiengang übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl

der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

(11) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden. Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Modul-Nummern der zu Grunde liegenden Module besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht aus- reichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend".

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1, der Anlagen 2 und der Anlage 3 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtmodulen entspricht (PV-Konto des ersten Studienabschnitts), angelegt sowie ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des zweiten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtmodulen entspricht (PV-Konto des zweiten Studienabschnitts).
- (3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienabschnitts wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

- (4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienabschnitts dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des ersten Studienabschnitts bzw. das PV-Konto des zweiten Studienabschnitts an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.
- (5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (6) § 8 Abs. 7 bis 9 ist zu beachten.
- (7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

- (4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.
- (3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 20 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,

- 2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 2 bis 5) erfüllt,
- 3. an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
 - a) gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- 4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
- 5. sofern es sich um eine Prüfung des zweiten Studienabschnitts handelt, die Zulassungsvoraussetzung des § 22 Abs. 5 erfüllt.
- (2) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Die Studienrichtung kann ebenfalls gewechselt werden; dies gilt auch, wenn eines der in § 22 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten speziellen Module einer Studienrichtung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 und 2 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung (§ 30 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz) zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 4 jedoch erst zu Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin der jeweiligen Prüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei Prüfungen mit den in den §§ 18 und 19 geregelten Prüfungsformen ist eine solche Antragsrücknahme nicht möglich; den Interessen der Prüflinge wird bei diesen Prüfungsformen durch einen späten Termin für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Prüfung erst durch Anmeldung zum Kolloquium bzw. zur Präsentation) Rechnung getragen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher in der Regel mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt.
- (3) Prüfungen mit den in den §§ 18 und 19 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a Studierende in besonderen Situationen

- (1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16 Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu drei Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form ("E-Klausuren") durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist

- sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Klausurarbeiten, die den Studiengang entweder abschließen bzw. Voraussetzung für das Fortsetzen des Studienganges oder Wiederholungsprüfungen sind oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Alle anderen Klausuren können von einem Prüfungsberechtigten bewertet werden.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des "Antwort-Wahl-Verfahren" (Multiple-Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im "Antwort-Wahl-Verfahren" haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
 - 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 - die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 - 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 - 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form ("E-Multiple-Choice") durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit der Prüfungsform "Ausarbeitung mit Kolloquium" besteht aufgrund des angestrebten Lernziels Anwesenheitspflicht. Das Nähere dazu legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der "Ausarbeitung mit Kolloquium" ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt mindestens sechs Wochen. § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium mit einer Dauer von 20 Minuten je Prüfling an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.
 - (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, und der Hinweis, dass die Ausarbeitung spätestens bei der Anmeldung zum Kolloquium innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür gesetzten Frist abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden in Schriftform auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu geben.
 - (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung

durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt für das Kolloquium § 17 entsprechend.

§ 19 Ausarbeitung mit Präsentation

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit der Prüfungsform "Ausarbeitung mit Präsentation" besteht aufgrund des angestrebten Lernziels Anwesenheitspflicht. Das Nähere dazu legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der "Ausarbeitung mit Präsentation" ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt mindestens sechs Wochen. § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit einer Dauer von 20 Minuten je Prüfling an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Präsentationstermine nach Abstimmung mit der oder dem bzw. den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt.
- (3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und dem Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von dem Prüfenden zulässig. Bewertet werden nur Inhalt und Vortrag der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen.
- (4) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für die Prüfung des entsprechenden Moduls zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen gilt für die Präsentation § 17 entsprechend.

§ 20 Prüfungen mit Modulteilprüfungen

- (1) Aufgrund der fachlichen Besonderheiten einiger Module können Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Teilprüfungen werden nur in den Formen Ausarbeitung und Klausur oder Ausarbeitung und mündliche Prüfung durchgeführt. In beiden Kombinationen werden für die bestandene Ausarbeitung jeweils 2 Credits und für die bestandene Klausur oder mündliche Prüfung jeweils 3 Credits vergeben, sodass je Modul insgesamt 5 Credits durch Prüfungen zu erwerben sind.
- (2) Die Anzahl der Modulteilprüfungen ist je Studienrichtung auf höchstens drei Module je Semester und insgesamt auf ein Viertel aller Module (maximal 9 Module) im gesamten Studienverlauf begrenzt. Für die Festlegung der Prüfungsform gilt § 13 Absatz 3 Satz 2.

III. Praxisphase, Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 21 Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind jeweils in den aus den Anlagen 1 A bis 1 D, für das duale Studium aus den Anlagen 2 A bis 2 D, ersichtlichen Pflichtmodulen studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind jeweils 60 Credits zu erwerben.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist jeweils in den aus den Anlagen 1 A bis 1 D, für das duale Studium aus den Anlagen 2 A bis D, ersichtlichen Pflichtmodulen je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind jeweils 35 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner ist eine der Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasserwesen oder Baubetrieb zu wählen:
 - a) In der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 A, für das duale Studium aus Anlage 2 A, ersichtlichen speziellen Modulen der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau abgelegt werden, dabei müssen 65 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Modulen aus dem Wahlpflichtmodul-Katalog für die Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (Anlage 3) durch Prüfungen mindestens 15 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

- b) In der Studienrichtung Verkehrswesen müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 B, für das duale Studium aus Anlage 2 B, ersichtlichen speziellen Modulen der Studienrichtung Verkehrswesen abgelegt werden, dabei müssen 65 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Modulen aus dem Wahlpflichtmodul-Katalog für die Studienrichtung Verkehrswesen (Anlage 3) durch Prüfungen mindestens 15 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- c) In der Studienrichtung Wasserwesen müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 C, für das duale Studium aus Anlage 2 C, ersichtlichen speziellen Modulen der Studienrichtung Wasserwesen abgelegt werden, dabei müssen 65 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Modulen aus dem Wahlpflichtmodul-Katalog für die Studienrichtung Wasserwesen (Anlage 3) durch Prüfungen mindestens 15 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- d) In der Studienrichtung Baubetrieb müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 D für das duale Studium aus Anlage 2 D, ersichtlichen speziellen Modulen der Studienrichtung Baubetrieb abgelegt werden, dabei müssen 65 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Modulen aus dem Wahlpflichtmodul-Katalog für die Studienrichtung Baubetrieb (Anlage 3) durch Prüfungen mindestens 15 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Angebot der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts ist jeweils das Bestehen der Prüfungen des ersten Studienabschnitts, bis auf zwei. Zulassungsvoraussetzung für die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des fünften bis siebten Semesters, im dualen Studiengang für die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des fünften bis neunten Semesters ist das Bestehen aller studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts. Die studienbegleitenden Prüfungen des ersten und des zweiten Studienabschnitts ergeben sich aus den Anlagen 1, für das duale Studium aus den Anlagen 2.
- (5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Modul je Prüfling aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtmodul des jeweiligen Wahlpflichtmodul-Katalogs der Studienrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen, Wasserwesen bzw. Baubetrieb zulassen. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:

- 1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer geltenden Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
- 2. es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des jeweiligen Wahlpflichtmodul-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
- 3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
- 4. das Fach darf keinem Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtmodule oder spezielle Module einer anderen Studienrichtung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technsichen Hochschule Ostwestfalen-Lippe können zugelassen werden.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 33 Abs. 3 und 4.

§ 23 Praxisphase

- (1) Studierende des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen müssen eine Praxisphase von 16 Wochen absolvieren. Über die Notwendigkeit des Ableistens einer Praxisphase im dualen Studium entscheidet der Prüfungsausschuss (PA) individuell. Voraussetzung einer Anerkennung der Praxisphase im dualen Studium ist, dass der Studierende innerhalb des Unternehmens in ingenieurmäßigen projektorientierten Tätigkeiten in einer der folgenden Bereiche:
 - Planung,
 - Dimensionierung
 - Baudurchführung
 - bauliche Qualitätssicherung

eingesetzt war. Für die Anerkennung ist ein schriftlicher Nachweis des Betriebes vorzulegen, in welchem die Tätigkeitsfelder dokumentiert sind.

- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden mit Problemstellungen des Bauingenieurwesens in Betrieben und anderen Institutionen vertraut machen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxisphase darf nur absolvieren, wer die Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat.

- (4) Die Praxisphase sollte nach der Vorlesungszeit des sechsten, im dualen Studiengang nach der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters absolviert werden.
- (5) Über die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Beauftragte für die Praxisphase.
- (6) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule und durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Bauingenieurwesen begleitet.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von dem Studierenden im Rahmen des Seminars zur Praxisphase anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während der praktischen Studienphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (8) Durch die erfolgreich absolvierte Praxisphase werden 20 Credits erworben.

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
 - 2. alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat,
 - 3. die studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bis auf eine bestanden hat,
 - 4. die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase nachgewiesen hat und
 - 5. ggf. weitere gemäß dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
 - Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 27 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre Module übergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Das Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.
- (3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 - 1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 - 2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden und
 - 3. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und

- Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.
- (5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - 1. in den Pflichtmodulen des ersten Studienabschnitts nach Maßgabe von § 21 60 Credits und in den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnitts nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 35 Credits und
 - 2. a) nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 a) und 6 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau 65 Credits und in den Wahlpflichtmodulen der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau 15 Credits oder
 - b) nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 b) und 6 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Verkehrswesen 65 Credits und in den Wahlpflichtmodulen der Studienrichtung Verkehrswesen 15 Credits oder
 - c) nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 c) und 6 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Wasserwesen 65 Credits und in den Wahlpflichtmodulen der Studienrichtung Wasserwesen 15 Credits oder
 - d) nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 d) und 6 in den speziellen Modulen der Studienrichtung Baubetrieb 65 Credits und in den Wahlpflichtmodulen der Studienrichtung Baubetrieb 15 Credits und
 - 3. durch die Praxisphase 20 Credits und
 - 4. durch die Bachelorarbeit 12 Credits sowie durch das Kolloquium 3 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (§ 21) oder des zweiten Studienabschnitts (§ 22 Abs. 1) endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt oder wenn das jeweilige Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts oder des zweiten Studienabschnitts nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtmodulen des ersten Studienabschnitts bzw. in den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnitts erforderlich sind oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den speziellen Modulen einer Studienrichtung (Anlage 1 A, 1 B, 1 C bzw. 1 D oder im dualen Studiengang Anlage 2 A, 2 B, 2 C bzw. 2 D) die erforderliche Anzahl an Credits (§ 22 Abs. 2) zu erwerben oder
- c) es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtmodul-Katalog (Anlage 1 A, 1 B, 1 C bzw. 1 D in Verbindung mit Anlage 3 oder im dualen Studiengang Anlage 2 A, 2 B, 2 C bzw. 2 D in Verbindung mit Anlage 3) die erforderliche Anzahl an Credits (§ 22 Abs. 2 und 6) zu erwerben oder
- d) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 30 Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt; Wechsel nach § 14 Abs. 2 können letztmalig im Rahmen dieses Antrags vorgenommen werden. Das Zeugnis enthält die gewählte Studienrichtung, die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die Praxisphase ist kenntlich zu machen; die erworbenen Credits sind anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die Praxisphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 31 Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit der Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.
- (3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 32 Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

- (2) Prüfungen in Zusatzmodulen (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsmodulen anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Modulekanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:
 - 1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
 - 2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in den Anlagen 1, für das duale Studium in den Anlagen 2, im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (5) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtmodulen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch bis zum Antrag auf das Zeugnis etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Katalog von Wahlpflichtmodulen die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Module aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.
- (7) Über Module außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.
- (8) § 8 Abs. 7 bis 9 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zu beaufsichtigenden Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 35* Übergangsbestimmungen

§ 36** In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- * Die Regelung zu den Übergangsbestimmungen der Bachelorprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 05. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 34) ergeben sich aus dieser Satzung (dort in § 36).
- ** die Regelung zum In-Kraft-Treten der der Bachelorprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 05. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 34) ergeben sich aus dieser Satzung (dort in § 37). Die Regelung zum In-Kraft-Treten der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 11. Juli 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 32) ergeben sich aus dieser Satzung (dort unter Artikel II).

Anlage 1A
Studienverlaufsplan
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau
Semes

Modul-	Modul		nme				nester/S			
Nr.	LEDGER GEURIENA DOGUNUET	SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT Pflichtmodule 1)									
0.4.0.4		1 ,		Ι.						
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4						
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4						
3103	Bauphysik 1	4	5	4						
3104	Baumechanik 1	4	5	4						
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4						
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4	١,					
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4					
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4					
3109	Bauphysik 2	4	5		4					
3110	Baumechanik 2	4	5		4					
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4					
3118	Vermessungskunde SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	4	5 60	24	4 24	-				
		48	60	24	24					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule 1)	T .	T _	1	1	ı	1 .	I		ı
3113	Massivbau 1	4	5				4			
3114	Baustatik 1	4	5			4				
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4				
3122	Geotechnik 1	4	5			4				
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5			4				
3126	Geotechnik 2	4	5				4			
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5						4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			16	8		4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Konstruktiver Inge	1		1	1	1	1	I	1	1
3106	Baubetrieb und Baurecht	4	5			4				
3120	Ingenieurholzbau 1	4	5				4			
3121	Baustatik 2	4	5				4			
3128	Massivbau 2	4	5					4		
3129	Stahlbau 2	4	5					4		
3130	Baustatik 3	4	5					4		
3131	Massivbau 3	4	5					4		
3132	CAD im KIB	4	5					4		
3133	Ingenieurholzbau 2	4	5					4		
3134	Geotechnik 3	4	5				4			
3150	Grundlagen der Tragwerksplanung	4	5			4				
3159	Stahlbau 1	4	5				4			
3160	Brückenbau	4	5						4	
	Summe spezielle Module	52	65			8	16	24	4	
	Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Konstruktiver Ing	enieurb	au (siel	ne Anla	ge 3) 2)					
	WPM 1	4	5						4	
	WPM 2	4	5						4	
	WPM 3	4	5						4	
	t transport to a little but the but the but the control of	12	15						12	
	Summe Wahlpflichtmodule	1				~ 4	24	24	20	1
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	115			24	24	24	20	
		92	115			24	24	24	X	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	<u> </u>			24	24	24		Х
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT Praxisphase Teil 1	92	5			24	24	24		X

	SUMME SWS	140		24	24	24	24	24	20	
	SUMME CR		210	6	0	6	0	6	0	30

2) Durch Prüfungen sind 15 CR zu erwerben

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

Anlage 1 B
Studienverlaufsplan
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Verkehrswesen
Summe Sei

Modul-	Studienrichtung Ve		nme	5 C 11		San	nester/S	SWS		
Nr.	Invadi	SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT				-			-		-
	Pflichtmodule 1)									
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4						
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4						
3103	Bauphysik 1	4	5	4						
3104	Baumechanik 1	4	5	4						
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4						
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4						
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4					
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4					
3109	Bauphysik 2	4	5		4					
3110	Baumechanik 2	4	5		4					
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4					
3118	Vermessungskunde	4	5		4					
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	48	60	24	24					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule 1)									
3113	Massivbau 1	4	5				4			
3114	Baustatik 1	4	5			4				
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4				
3122	Geotechnik 1	4	5			4				
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5			4				
3126	Geotechnik 2	4	5				4			
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5						4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			16	8		4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Verkehrswesen									
3106	Baubetrieb und Baurecht	4	5			4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5				4			
3123	Baubetrieb 2	4	5				4			
3125	Verkehrswesen 2	4	5				4			
3135	Verkehrsplanung und Städtebau	4	5				4			
3136	Straßenentwurf	4	5					4		
3137	Konstruktiver Straßenbau 1	4	5					4		
3138	Eisenbahnwesen	4	5					4		
3139	ÖPNV	4	5					4		
3161	Verkehrsplanungsprojekt	4	5					4		
3163	Verkehrsmanagement und Mobilität	4	5					4		
3164	Konstruktiver Straßenbau 2	4	5						4	
3205	Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	4	5			4				
	Summe spezielle Module	52	65			8	16	24	4	
	Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Verkehrswesen (s	iehe An	ilage 3)	2)						
	WPM 1	4	5						4	
	WPM 2	4	5						4	
	WPM 3	4	5						4	
	Summe Wahlpflichtmodule	12	15						12	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	115			24	24	24	20	
	Praxisphase Teil 1		5						Х	
	Praxisphase Teil 2		15							Х
		г		T						Х
	Bachelorarbeit		12							
	Bachelorarbeit Kolloquium		12 3							X
		140		24	24	24	24	24	20	

SUMME CR 210 60 60 60

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

Anlage 1 C
Studienverlaufsplan
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Wasserwesen
Summe

Modul-	Modul		nme			Sen	nester/S	sws		
Nr.		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule 1)				_					
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4						
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4						
3103	Bauphysik 1	4	5	4						
3104	Baumechanik 1	4	5	4						
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4						
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4						
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4					
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4					
3109	Bauphysik 2	4	5		4					
3110	Baumechanik 2	4	5		4					
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4					
3118	Vermessungskunde	4	5		4					
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	48	60	24	24					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule 1)									
3113	Massivbau 1	4	5				4			
3114	Baustatik 1	4	5			4				
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4				
3122	Geotechnik 1	4	5			4				
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5			4				
3126	Geotechnik 2	4	5				4			
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5						4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			16	8		4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Wasserwesen									
3106	Baubetrieb und Baurecht	4	5			4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5				4			
3123	Baubetrieb 2	4	5				4			
3125	Verkehrswesen 2	4	5				4			
3142	Kommunale Abwasserreinigung 1	4	5					4		
3143	Wasserversorgung	4	5					4		
3144	Ingenieurhydrologie	4	5					4		
3145	Gewässerregelung und Gewässerschutz	4	5					4		
3146	Rohrleitungs- und Kanalnetzplanung	4	5					4		
3147	Kommunale Abwasserreinigung 2	4	5						4	
3148	Rohrleitungsbau und Rohrleitungsrenovierung	4	5					4		
3166	Regenwasserbewirtschaftung	4	5				4			
3205	Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	4	5			4				
	Summe spezielle Module	52	65			8	16	24	4	
	Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Wasserwesen (sie	he Anla	age 3) 2))			-	-	-	
	WPM 1	4	5						4	
	WPM 2	4	5						4	
	WPM 3	4	5	<u></u>	<u></u>		<u> </u>	<u> </u>	4	
	Summe Wahlpflichtmodule	12	15						12	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	115			24	24	24	20	
	Praxisphase Teil 1		5						Х	
	Praxisphase Teil 2		15							Х
	Bachelorarbeit	<u>. </u>	12				<u>. </u>	<u>. </u>	<u>. </u>	Х
	Kolloquium		3							Х
	· · · · ·	•					i			•

SUMME SWS	140		24	24	24	24	24	20	
SUMME CR		210	6	0	6	60	6	0	30

CR = Credits,

SWS = Semesterwochenstunden

WPM = Wahlpflichtmodul

¹⁾ In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ Durch Prüfungen sind 15 CR zu erwerben

Anlage 1 D
Studienverlaufsplan
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
Studienrichtung Baubetrieb

Modul-	Modul		nme			Sen	nester/S	3WS		
Nr.		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7
	ERSTER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule 1)									
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4						
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4			j			
3103	Bauphysik 1	4	5	4			j			
3104	Baumechanik 1	4	5	4			j			
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4			j			
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4			j			
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4		j			
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4		j			
3109	Bauphysik 2	4	5		4		j			
3110	Baumechanik 2	4	5		4		j			
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4		j			
3118	Vermessungskunde	4	5		4		j			
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	48	60	24	24					
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
	Pflichtmodule 1)									
3113	Massivbau 1	4	5				4			
3114	Baustatik 1	4	5			4	j			
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4	j			
3122	Geotechnik 1	4	5			4	j			
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5			4	j			
3126	Geotechnik 2	4	5				4			
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5						4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			16	8		4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Baubetrieb			I						I
3115	Baubetrieb 1	4	5			4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5			4	4		1	
3110	Baubetrieb 2	4	5				4			
3125	Verkehrswesen 2	4	5				4			
3151	Marketing	4	5				4			
3152	Arbeitssicherheit	4	5				4		4	
3154	Baubetrieb 3	:	_					4	"	
3156	Baurecht	4	5					4		
3169	I Daurechi						1	4		
3170		4	5				1	4	l i	
3170	Baumanagement	4	5					4		
	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau	4	5 5					4		
3175	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure	4 4 4	5 5 5			4		-		
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	4 4 4 4	5 5 5 5			4		4		
3175	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung	4 4 4 4 4	5 5 5 5 5				16	4 4 4	A	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module	4 4 4 4 4 52	5 5 5 5 5 65			4 8	16	4	4	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe	4 4 4 4 4 52 Anlage	5 5 5 5 65 e 3) ²⁾				16	4 4 4	<u> </u>	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1	4 4 4 4 4 52 Anlage	5 5 5 5 65 65				16	4 4 4	4	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1 WPM 2	4 4 4 4 4 52 Anlage	5 5 5 5 65 e3) ²⁾ 5 5				16	4 4 4	4 4	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1 WPM 2 WPM 3	4 4 4 4 4 52 Anlage 4 4	5 5 5 5 65 65 2 3) ²⁾ 5 5				16	4 4 4	4 4 4	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1 WPM 2 WPM 3 Summe Wahlpflichtmodule	4 4 4 4 52 Anlage 4 4 4	5 5 5 5 65 e3) ²⁾ 5 5 5			8		4 4 4 24	4 4 4 12	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1 WPM 2 WPM 3 Summe Wahlpflichtmodule SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	4 4 4 4 4 52 Anlage 4 4	5 5 5 5 65 65 23) ²⁾ 5 5 5 5 15				16	4 4 4	4 4 4 12 20	
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1 WPM 2 WPM 3 Summe Wahlpflichtmodule SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT Praxisphase Teil 1	4 4 4 4 52 Anlage 4 4 4	5 5 5 5 65 65 23) ²⁾ 5 5 5 5 115			8		4 4 4 24	4 4 4 12	v
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1 WPM 2 WPM 3 Summe Wahlpflichtmodule SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT Praxisphase Teil 1 Praxisphase Teil 2	4 4 4 4 52 Anlage 4 4 4	5 5 5 5 65 65 23) ²⁾ 5 5 5 115			8		4 4 4 24	4 4 4 12 20	X
3175 3205	Baumanagement Projektentwicklung Hochbau Rechnungswesen für Bauingenieure Grundlagen des konstruktiven Hochbaus Unternehmensführung Summe spezielle Module Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (siehe WPM 1 WPM 2 WPM 3 Summe Wahlpflichtmodule SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT Praxisphase Teil 1	4 4 4 4 52 Anlage 4 4 4	5 5 5 5 65 65 23) ²⁾ 5 5 5 5 115			8		4 4 4 24	4 4 4 12 20	X

SUMME SWS	140		24	24	24	24	24	20	
SUMME CR		210	6	0	6	0	6	0	30

CR = Credits,

SWS = Semesterwochenstunden

WPM = Wahlpflichtmodul

¹⁾ In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

Anlage 2A

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – DUAL Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Modul-	Modul		nme		1 -	1 -		nester/				
Nr.		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	ERSTER STUDIENABSCHNITT Pflichtmodule 1)											
			T	1	ı	1	ı	1	1	1		
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4								
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4								
3103	Bauphysik 1	4	5	4								
3104	Baumechanik 1	4	5	4								
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4								
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4								
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4							
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4							
3109	Bauphysik 2	4	5		4							
3110	Baumechanik 2	4	5		4							
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4							
3118	Vermessungskunde	4	5		4							
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	48	60	24	24							
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT											
	Pflichtmodule 1)				ı		1				ı	
3113	Massivbau 1	4	5				4					
3114	Baustatik 1	4	5			4						
3117	Verkehrswesen 1	4	5					4				
3122	Geotechnik 1	4	5			4						
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5					4				
3126	Geotechnik 2	4	5				4					
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5								4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			8	8	8			4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Konstruktiver Ir	ngenieurba	ı	•							1	
3106	Baubetrieb und Baurecht	4	5			4						
3120	Ingenieurholzbau 1	4	5						4			
3121	Baustatik 2	4	5				4					
3128	Massivbau 2	4	5					4				
3129	Stahlbau 2	4	5							4		
3130	Baustatik 3	4	5					4				
3131	Massivbau 3	4	5							4		
3132	CAD im KIB	4	5							4		
3133	Ingenieurholzbau 2	4	5							4		
3134	Geotechnik 3	4	5				4					
3150	Grundlagen der Tragwerksplanung	4	5			4						
3159	Stahlbau 1	4	5						4			
3160	Brückenbau	4	5						4			
	Summe spezielle Module	52	65			8	8	8	12	16		
	Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Konstruktiver	Ingenieurb	au (siel	ne Anla	ge 3) 2)							
	WPM 1	4	5						4			
	WPM 2	4	5								4	
	WPM 3	4	5								4	
		12	15						4		8	
	Summe Wahlpflichtmodule					4.0	16	16	16	16	12	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	115			16	10	10	10	10	12	
		92	115		<u> </u>	16	16	10	10	16	X	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92				16	16	10	10	16		Х
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT Praxisphase Teil 1	92	5			16	16	10	10	16		X

SUMME SWS	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
SUMME CR		210	6	0	4	0	4	0	4	0	30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

Anlage 2B

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – DUAL Studienrichtung Verkehrswesen

Modul-	Modul		nme		1	T .		nester/				
Nr.		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	ERSTER STUDIENABSCHNITT											
	Pflichtmodule 1)							1			<u> </u>	<u> </u>
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4								
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4								
3103	Bauphysik 1	4	5	4								
3104	Baumechanik 1	4	5	4								
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4								
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4								
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4							
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4							
3109	Bauphysik 2	4	5		4							
3110	Baumechanik 2	4	5		4							
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4							
3118	Vermessungskunde	4	5		4							
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	48	60	24	24							
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT											
	Pflichtmodule 1)											
3113	Massivbau 1	4	5				4					
3114	Baustatik 1	4	5			4						
3117	Verkehrswesen 1	4	5			4						
3122	Geotechnik 1	4	5			4						
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5					4				
3126	Geotechnik 2	4	5				4					
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5								4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			12	8	4		<u> </u>	4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Verkehrswesen									<u></u>		<u> </u>
3106	Baubetrieb und Baurecht	4	5					4				
3116		4	5					-	4			
3123	Grundlagen des Wasserbaus Baubetrieb 2								4			
3123	Verkehrswesen 2	4 4	5 5				,		4			
3135			5				4					
	Verkehrsplanung und Städtebau	4					4	,				
3136	Straßenentwurf	4	5					4				
3137	Konstruktiver Straßenbau 1	4	5					4		4		
3138	Eisenbahnwesen ÖPNV	4	5							4		
3139		4	5							4		
3161	Verkehrsplanungsprojekt	4	5							4		
3163	Verkehrsmanagement und Mobilität	4	5						١,	+		
3164	Konstruktiver Straßenbau 2	4	5			١,			4			
3205	Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	4	5			4	_			<u> </u>		
	Summe spezielle Module	52	65			4	8	12	12	16		
	Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Verkehrswesen	n (siehe An	lage 3)	2)								
	WPM 1	4	5						4			
	WPM 2	4	5								4	
	WPM 3	4	5							<u> </u>	4	<u> </u>
	Summe Wahlpflichtmodule	12	15						4		8	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	115			16	16	16	16	16	12	
	Praxisphase Teil 1		5								Х	
	Praxisphase Teil 2	I	15									Х
	i laxispilase leli z		13									

	Kolloquium		3									Х
	SUMME SWS	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
	SUMME CR		210	6	0	4	0	4	10	4	0	30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

Anlage 2C

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – DUAL Studienrichtung Wasserwesen

Modul-	Modul		nme				Sen	nester/	sws			
Nr.		SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	ERSTER STUDIENABSCHNITT											
	Pflichtmodule 1)											
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4								
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4								
3103	Bauphysik 1	4	5	4								
3104	Baumechanik 1	4	5	4								
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4								
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4								
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4							
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4							
3109	Bauphysik 2	4	5		4							
3110	Baumechanik 2	4	5		4							
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4							
3118	Vermessungskunde	4	5		4							
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	48	60	24	24							
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT											
	Pflichtmodule 1)											
3113	Massivbau 1	4	5				4					
3114	Baustatik 1	4	5			4						
3117	Verkehrswesen 1	4	5					4				
3122	Geotechnik 1	4	5			4						
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5			4						
3126	Geotechnik 2	4	5				4					
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5								4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			12	8	4			4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Wasserwesen	<u> </u>										
3106	Baubetrieb und Baurecht	4	5					4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5				4					
3123	Baubetrieb 2	4	5						4			
3125	Verkehrswesen 2	4	5						4			
3142	Kommunale Abwasserreinigung 1	4	5					4				
3143	Wasserversorgung	4	5					4				
3144	Ingenieurhydrologie	4	5							4		
3145	Gewässerregelung und Gewässerschutz	4	5							4		
3146	Rohrleitungs- und Kanalnetzplanung	4	5							4		
3147	Kommunale Abwasserreinigung 2	4	5						4			
3148	Rohrleitungsbau und -sanierung	4	5							4		
3166	Regenwasserbewirtschaftung	4	5				4					
3205	Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	4	5			4						
	Summe spezielle Module	52	65			4	8	12	12	16		
	Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Wasserwese							l				
	WPM 1		T	1	I	1	I	I	1			
	WPM 1 WPM 2	4	5 5						4		4	
	WPM 3	4	5								4	
	Summe Wahlpflichtmodule	12	15						4		8	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	115			16	16	16	16	16	12	\vdash
		1 02	1			<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>			X	\vdash
	Praxisphase Teil 1		5 15								_ ^	Х
								1	1		ı	. ^
	Praxisphase Teil 2 Bachelorarbeit		12		<u> </u>	<u> </u>	 		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	Х

SUMME SWS	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
SUMME CR		210	6	0	4	0	4	0	4	0	30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

Anlage 2 D

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – DUAL Studienrichtung Baubetrieb

Dudul- | Modul | Summe | Semes

Modul-	Modul Studienrichtung Ba		nme	ı			San	nester/S	sws			
Nr.	Modul	SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	ERSTER STUDIENABSCHNITT											
	Pflichtmodule 1)											
3101	Ingenieurmathematik 1	4	5	4								
3102	Baukonstruktion 1/Darstellen 1	4	5	4								
3103	Bauphysik 1	4	5	4								
3104	Baumechanik 1	4	5	4								
3105	Baustoffkunde 1	4	5	4								
3112	Grundlagen der Bauinformatik	4	5	4								
3107	Ingenieurmathematik 2	4	5		4							
3108	Baukonstruktion 2/Darstellen 2	4	5		4							
3109	Bauphysik 2	4	5		4							
3110	Baumechanik 2	4	5		4							
3111	Baustoffkunde 2	4	5		4							
3118	Vermessungskunde	4	5		4							
	SUMME ERSTER STUDIENABSCHNITT	48	60	24	24							
	ZWEITER STUDIENABSCHNITT											
	Pflichtmodule 1)											
3113	Massivbau 1	4	5				4					
3114	Baustatik 1	4	5			4						
3117	Verkehrswesen 1	4	5					4				
3122	Geotechnik 1	4	5			4						
3124	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	4	5					4				
3126	Geotechnik 2	4	5				4					
3127	Seminar zur Praxisphase	4	5								4	
	Summe Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt	28	35			8	8	8			4	
	Spezielle Module der Studienrichtung Baubetrieb		•									
3115	Baubetrieb 1	4	5			4						
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5						4			
3123	Baubetrieb 2	4	5				4					
3125	Verkehrswesen 2	4	5						4			
3151	Marketing	4	5				4					
3152	Arbeitssicherheit	4	5						4			
3154	Baubetrieb 3	4	5					4				
3156	Baurecht	4	5					4				
3169	Baumanagement	4	5							4		
3170	Projektentwicklung Hochbau	4	5							4		
3175	Rechnungswesen für Bauingenieure	4	5							4		
3205	Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	4	5			4						
3218	Unternehmensführung	4	5							4		
	Summe spezielle Module	52	65			8	8	8	12	16		
	Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb (sieh	e Anlage	3) ²⁾	1	1	I						
	WPM 1	4	5						4			
	WPM 2	4	5						7		4	
	WPM 3	4	5								4	
	Summe Wahlpflichtmodule	12	15						4		8	
	SUMME ZWEITER STUDIENABSCHNITT	92	115			16	16	16	16	16	12	
	Praxisphase Teil 1		5								Х	
	Praxisphase Teil 2		15									Х
	l '											

	Kolloquium		3									Χ
	SUMME SWS	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
	SUMME CR		210	6	0	4	0	4	0	4	0	30

CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

Anlage 3

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Modul- Nr.	Modul	SWS	CR
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5
3123	Baubetrieb 2	4	5
3125	Verkehrswesen 2	4	5
3155	Massivbau 4	4	5
3173	Baustatik 4	4	5
3157	Bauinformatik im KIB	4	5
3172	Energiesparendes Bauen	4	5
3209	Englisch für die Bauwirtschaft 1	4	5
	N.N. *		5

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Verkehrswesen

Modul- Nr.	Modul	SWS	CR
3119	Geoinformationssysteme	4	5
3141	Straßenerhaltung	4	5
3140	CAD im Straßenentwurf	4	5
3162	Geotechnik 3 im Tiefbau	4	5
3174	Geokunststoffe im Bauwesen	4	5
3209	Englisch für die Bauwirtschaft 1	4	5
	N.N. *		5

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Wasserwesen

Modul- Nr.	Modul	sws	CR
3119	Geoinformationssysteme	4	5
3165	Angewandte Bauinformatik (nur als WPM im 8. Sem mögl.)	4	5
3167	Binnenverkehrswasserbau (nur als WPM im 8. Sem mögl.)	4	5
3168	Siedlungswasserwirtschaft im ländlichen Raum	4	5
3162	Geotechnik 3 im Tiefbau	4	5
3174	Geokunststoffe im Bauwesen	4	5
3209	Englisch für die Bauwirtschaft 1	4	5
	N.N. *		5

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Baubetrieb

Modul- Nr.	Modul	sws	CR
3119	Geoinformationssysteme	4	5
3149	Baubetrieb 4	4	5
3153	Unternehmensfinanzierung	4	5
3171	Marketing und Informationswesen	4	5
3172	Energiesparendes Bauen	4	5
3209	Englisch für die Bauwirtschaft 1	4	5
3213	Personalmanagement	4	5
	N.N. *		5

Das Angebot der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

^{* =} Vom Prüfungsausschuss gemäß § 22 Abs. 6 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Moduleangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Anlage 4 Annex 1 A Course Plan

Englische Übersetzung der Anlagen

Bachelor Study Programme Civil Engineering Field of Study: Construction Engineering

Module	Module Description	Tot	als		Se	emeste	r/Hours	per we	ek	
No.	•	Hours		1	2	3	4	5	6	7
		per week	ECTS							
	FIRST STUDY PROCESSMENT STACE	week								
	FIRST STUDY PROGRAMME STAGE Compulsory Modules 1)									
0404		Ι,								
3101	Engineering Mathematics 1	4	5	4						
3102	Building Construction 1/Structural Drawing 1	4	5	4						
3103	Building Physics 1	4	5	4						
3104	Structural Mechanics 1	4	5	4						
3105	Building Materials Science 1	4	5	4						
3112	Basic Principles of IT for CE	4	5	4						
3107	Engineering Mathematics 2	4	5		4					
3108	Building Construction 2/Structural Drawing 2	4	5		4					
3109	Building Physics 2	4	5		4					
3110	Structural Mechanics 2	4	5		4					
3111	Building Materials Science 2	4	5		4					
3118	Surveying	4	5		4					
	TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24					
	SECOND STUDY PROGRAMME STAGE									
	Compulsory Modules ¹⁾									
3113	Solid Construction 1	4	5				4			
3114	Structural Analysis 1	4	5			4				
3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5			4				
3122	Geotechnics 1	4	5			4				
3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5			4				
3126	Geotechnics 2	4	5				4			
3127	Seminar on Work Placement Period	4	5						4	
	Totals Compulsory Modules 2 nd Study Programme Stage	28	35			16	8		4	
	Special Modules of Construction Engineering									
3106	Operational Construction Management and Building Law	4	5			4				
3120	Timber Construction Engineering 1	4	5				4			
3121	Structural Analysis 2	4	5				4			
3128	Solid Construction 2	4	5					4		
3129	Steel Construction 2	4	5					4		
3130	Structural Analysis 3	4	5					4		
3131	Solid Construction 3	4	5					4		
3132	CAD in Construction Engineering	4	5					4		
3133	Timber Construction Engineering 2	4	5					4		
3134	Geotechnics 3	4	5				4			
3150	Basic Principles of Structural Design	4	5			4				
3159	Steel Construction 1	4	5				4			
3160	Bridge Building	4	5						4	
	Special Modules Totals	52	65			8	16	24	4	
	Compulsory Optional Modules of Construction Engineerin	g (see	attachn	nent 3)	2)					
	COM 1	4	5						4	
	COM 2	4	5						4	
	COM 3	4	5						4	
	Compulsory Optional Modules Totals	12	15						12	
	TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	92	115			24	24	24	20	
	Work Placement Period Part 1		5						Х	
	Work Placement Period Part 2		15							Х
								•		

Bachelor Thesis		12							Χ
Colloquium		3							Χ
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	24	24	24	20	

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module

1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations.

Annex 1B Course Plan

Bachelor Study Programme Civil Engineering Field of Study: Transport and Traffic Engineering Totals Semester/Hours per week

Module	Module Description		als				1	per we		
No.		Hours per week	ECTS	1	2	3	4	5	6	7
	FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	WCCK			<u>I</u>			<u> </u>		
	Compulsory Modules 1)									
3101	Engineering Mathematics 1	4	5	4						
3102	Building Construction 1/Structural Drawing 1	4	5	4						
3103	Building Physics 1	4	5	4						
3104	Structural Mechanics 1	4	5	4						
3105	Building Materials Science 1	4	5	4						
3112	Basic Principles of IT for CE	4	5	4						
3107	Engineering Mathematics 2	4	5		4					
3108	Building Construction 2/Structural Drawing 2	4	5		4					
3109	Building Physics 2	4	5		4					
3110	Structural Mechanics 2	4	5		4					
3111	Building Materials Science 2	4	5		4					
3118	Surveying	4	5		4					
	TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24					
	SECOND STUDY PROGRAMME STAGE									
	Compulsory Modules 1)									
3113	Solid Construction 1	4	5				4			
3114	Structural Analysis 1	4	5			4				
3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5			4				
3122	Geotechnics 1	4	5			4				
3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5			4				
3126	Geotechnics 2	4	5				4			
3127	Seminar on Work Placement Period	4	5						4	
	Totals Compulsory Modules 2nd Study Programme Stage	28	35			16	8		4	
	Special Modules of Transport and Traffic Engineering	<u> </u>					<u> </u>			
3106	Operational Construction Management and Building Law	4	5			4				
3116	Basic Principles of Hydraulic Engineering	4	5				4			
3123	Operational Construction Management 2	4	5				4			
3125	Transport and Traffic Engineering 2	4	5				4			
3135	Traffic Planning and Urban Development	4	5				4			
3136	Road Design	4	5					4		
3137	Road Design and Construction 1	4	5					4		
3138	Railway Systems	4	5					4		
3139	Public Local Transport Systems	4	5					4		
3161	Traffic Planning Project	4	5					4		
3163	Traffic Management and Mobility	4	5					4		
3164	Road Design and Construction 2	4	5						4	
3205	Basic Principles of Structural Engineering	4	5			4				
	Special Modules Totals	52	65			8	16	24	4	
	Compulsory Optional Modules of Transport and Traffic En	gineeri	ng (see	attach	ment 3)	2)				
	COM 1	4	5						4	
	COM 2	4	5						4	
	COM 3	4	5						4	
	Compulsory Optional Modules Totals	12	15						12	
	TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	92	115	1		24	24	24	20	
	TOTALS SECOND STODT I ROGRAMME STAGE									
	Work Placement Period Part 1		5						Х	

Colloquium		3						1	Х
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	24	24	24	20	
ECTS TOTALS		210	6	0	6	0	6	60	30

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module

1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations

Annex 1C Course Plan

Bachelor Study Programme Civil Engineering Field of Study: Water Management Engineering | Totals | Semester/Hours per week|

Vlodule	Module Description		als		7			per we		
No.		Hours per week	ECTS	1	2	3	4	5	6	7
	FIRST STUDY PROGRAMME STAGE		1		1	1	<u> </u>	1		—
	Compulsory Modules 1)									
3101	Engineering Mathematics 1	4	5	4						
3102	Building Construction 1/Structural Drawing 1	4	5	4						
3103	Building Physics 1	4	5	4						
3104	Structural Mechanics 1	4	5	4						
3105	Building Materials Science 1	4	5	4						1
3112	Basic Principles of IT for CE	4	5	4						1
3107	Engineering Mathematics 2	4	5		4					1
3108	Building Construction 2/Structural Drawing 2	4	5		4					1
3109	Building Physics 2	4	5		4					1
3110	Structural Mechanics 2	4	5		4					1
3111	Building Materials Science 2	4	5		4					1
3118	Surveying	4	5		4					1
0110	TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24					
		40	00	24	24					
	SECOND STUDY PROGRAMME STAGE									
0440	Compulsory Modules 1)									_
3113	Solid Construction 1	4	5			١.	4			1
3114	Structural Analysis 1	4	5			4				l
3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5			4				1
3122	Geotechnics 1	4	5			4				l
3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5			4				l
3126	Geotechnics 2	4	5				4			1
3127	Seminar on Work Placement Period	4	5						4	
	Totals Compulsory Modules 2 nd Study Programme Stage	28	35			16	8		4	
	Special Modules of Water Management Engineering	1	I		1	1	1			
3106	Operational Construction Management and Building Law	4	5			4				1
3116	Basic Principles of Hydraulic Engineering	4	5				4			
3123	Operational Construction Management 2	4	5				4			
3125	Transport and Traffic Engineering 2	4	5				4			
3142	Municipal Waste Water Treatment 1	4	5					4		
3143	Water Supply Management	4	5					4		
3144	Hydrology Engineering	4	5					4		l
3145	Water Control and Water Protection	4	5					4		
3146	Pipeline and Sewage System Planning	4	5					4		
3147	Municipal Waste Water Treatment 2	4	5						4	
3148	Pipeline Construction and Refurbishment	4	5					4		1
3166	Rain Water Management	4	5				4			1
3205	Basic Principles of Structural Engineering	4	5			4				1
	Special Modules Totals	52	65			8	16	24	4	
	Compulsory Optional Modules of Water Management Engi	ineering	ı (see a	ttachm	ent 3)	2)				_
	COM 1	4	5		,				4	
	COM 2	4	5						4	
	COM 3	4	5						4	
	Compulsory Optional Modules Totals	12	15						12	
	TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	92	115		İ	24	24	24	20	
	Work Placement Period Part 1		5						Х	T
		1			1	1	1	1	^`	>
	Work Placement Period Part 2		15							_ /

Colloquium		3						1	Х
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	24	24	24	20	
ECTS TOTALS		210	6	0	6	0	6	60	30

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module

1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations

Annex 1D Course Plan

Bachelor Study Programme Civil Engineering Field of Study: Operational Construction Management | Totals | Semester/Hours per week

Module	Module Description		tals		T		r/Hours			
No.		Hours per week	ECTS	1	2	3	4	5	6	7
	FIRST STUDY PROGRAMME STAGE		•					•		
	Compulsory Modules ¹⁾									
3101	Engineering Mathematics 1	4	5	4						
3102	Building Construction 1/Structural Drawing 1	4	5	4						
3103	Building Physics 1	4	5	4						
3104	Structural Mechanics 1	4	5	4						
3105	Building Materials Science 1	4	5	4						
3112	Basic Principles of IT for CE	4	5	4						
3107	Engineering Mathematics 2	4	5		4					
3108	Building Construction 2/Structural Drawing 2	4	5		4					
3109	Building Physics 2	4	5		4					
3110	Structural Mechanics 2	4	5		4					
3111	Building Materials Science 2	4	5		4					
3118	Surveying	4	5		4					
	TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24					
	SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	•					-			
	Compulsory Modules 1)									
3113	Solid Construction 1	4	5				4			
3114	Structural Analysis 1	4	5			4				
3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5			4				
3122	Geotechnics 1	4	5			4				
3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5			4				
3126	Geotechnics 2	4	5				4			
3127	Seminar on Work Placement Period	4	5						4	
	Totals Compulsory Modules 2nd Study Programme Stage	28	35			16	8		4	
	Special Modules of Operational Construction Manageme	ent					•			•
3115	Operational Construction Management	4	5			4				
3116	Basic Principles of Hydraulic Engineering	4	5				4			
3123	Operational Construction Management 2	4	5				4			
3125	Transport and Traffic Engineering 2	4	5				4			
3151	Marketing	4	5				4			
3152	Occupational Health and Safety	4	5				•		4	
3154	Operational Construction Management 3	4	5					4	•	
3156	Building Law	4	5					4		
3169	Construction Management	4	5					4		
3170	Project Development Building Construction	4	5					4		
3175	Accounting for Civil Engineers	4	5					4		
3205	Basic Principles of Structural Engineering	4	5			4				
3218	Management Studies	4	5					4		
	Special Modules Totals	52	65			8	16	24	4	
	Compulsory Optional Modules of Operational Construction	ion Mana		(500.2	ttachm	ant 3) 2	2)	l		
	COM 1	4	gement 5	(See a	Lacinii	Jin 3)	· 		4	l
	COM 2	4	5						4	
	COM 3	4	5						4	
	Compulsory Optional Modules Totals	12	15						12	
	TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	92	115			24	24	24	20	
	L T				1	 	 	1		
	Work Placement Period Part 1		5						Х	

Bachelor Thesis		12							Χ
Colloquium		3							Χ
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	24	24	24	20	

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module
1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations

Annex 2A Course Plan

Module Module Description

Bachelor Study Programme Civil Engineering – DUAL Field of Study: Construction Engineering

Totals

Semester/Hours per week

wodule	Module Description		tais						per we			
No.		Hours per week	ECT S	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	•	•									
	Compulsory Modules 1)											
3101	Engineering Mathematics 1	4	5	4								
3102	Building Construction 1/Structural Drawing 1	4	5	4								į
3103	Building Physics 1	4	5	4								
3104	Structural Mechanics 1	4	5	4								
3105	Building Materials Science 1	4	5	4								
3112	Basic Principles of IT for CE	4	5	4								
3107	Engineering Mathematics 2	4	5		4							
3108	Building Construction 2/Structural Drawing 2	4	5		4							
3109	Building Physics 2	4	5		4							
3110	Structural Mechanics 2	4	5		4							
3111	Building Materials Science 2	4	5		4							
3118	Surveying	4	5		4							
	TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24							
	SECOND STUDY PROGRAMME STAGE											
	Compulsory Modules 1)											
3113	Solid Construction 1	4	5				4					
3114	Structural Analysis 1	4	5			4						
3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5					4				
3122	Geotechnics 1	4	5			4						
3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5					4				
3126	Geotechnics 2	4	5				4					
3127	Seminar on Work Placement Period	4	5								4	
	Totals Compulsory Modules 2 nd Study Programme Stage	28	35			8	8	8			4	
	Special Modules of Construction Engineering											
3106	Operational Construction Management and Building Law	4	5			4						
3120	Timber Construction Engineering 1	4	5						4			
3121	Structural Analysis 2	4	5				4					
3128	Solid Construction 2	4	5					4				
3129	Steel Construction 2	4	5							4		
3130	Structural Analysis 3	4	5					4				
3131	Solid Construction 3	4	5							4		
3132	CAD in Construction Engineering	4	5							4		
3133	Timber Construction Engineering 2	4	5							4		
3134	Geotechnics 3	4	5				4					
3150	Basic Principles of Structural Design	4	5			4						
3159	Steel Construction 1	4	5						4			
3160	Bridge Building	4	5						4	40		
	Special Modules Totals	52	65			8	8	8	12	16		
	Compulsory Optional Modules of Construction Engineering			nent 3)	2)			1	1	1		
	COM 1	4	5						4		4	
	COM 2 COM 3	4	5 5								4 4	
	TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	12	15						4		8	
	Compulsory Optional Modules Totals	92	115			16	16	16	16	16	12	
	Work Placement Period Part 1	<u>. </u>	5		<u> </u>						Х	
	Work Placement Period Part 2		15									Х
		<u> </u>		I	I			I	I	<u> </u>		

Bachelor Thesis		12									Х
Colloquium		3									Х
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
ECTS TOTALS		210	6	0	4	0	4	10	4	10	30

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module

1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations.

Annex 2B **Course Plan**

Bachelor Study Programme Civil Engineering – DUAL Field of Study: Transport and Traffic Engineering

Module	Module Description				iigiii			r/Ua	per we	ok		
No.	Module Description	Tot Hours		1	2	3	emester 4	7/Hours	per we	ек 7	8	9
		per	ECT S		-	-]				_
	FIRST STUDY PRO SPANNE STARF	week										
	FIRST STUDY PROGRAMME STAGE											
	Compulsory Modules 1)				1			1				
3101	Engineering Mathematics 1	4	5	4								i
3102	Building Construction 1/Structural Drawing 1	4	5	4								i
3103	Building Physics 1	4	5	4								1
3104	Structural Mechanics 1	4	5	4								1
3105	Building Materials Science 1	4	5	4								1
3112	Basic Principles of IT for CE	4	5	4								ı
3107	Engineering Mathematics 2	4	5		4							ı
3108	Building Construction 2/Structural Drawing 2	4	5		4							ı
3109	Building Physics 2	4	5		4							ı
3110	Structural Mechanics 2	4	5		4							i
3111	Building Materials Science 2	4	5		4							i
3118	Surveying	4	5		4							ı
	TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24							
	SECOND STUDY PROGRAMME STAGE											
	Compulsory Modules 1)											
3113	Solid Construction 1	4	5				4					ı
3114	Structural Analysis 1	4	5			4						i
3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5			4						i
3122	Geotechnics 1	4	5			4						i
3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5					4				i
3126	Geotechnics 2	4	5				4					i
3127	Seminar on Work Placement Period	4	5								4	i
	Totals Compulsory Modules 2 nd Study Programme Stage	28	35			12	8	4			4	
	Special Modules of Transport and Traffic Engineering											
3106	Operational Construction Management and Building Law	4	5					4				
3116	Basic Principles of Hydraulic Engineering	4	5						4			i
3123	Operational Construction Management 2	4	5						4			i
3125	Transport and Traffic Engineering 2	4	5				4					i
3135	Traffic Planning and Urban Development	4	5				4					i
3136	Road Design	4	5				_	4				1
3137	Road Design and Construction 1	4	5					4				ı
3138	Railway Systems	4	5					"		4		ı
3139	Public Local Transport Systems	4	5							4		ı
3161	Traffic Planning Project	4	5							4		i
3163	Traffic Management and Mobility	4	5							4		i
		-							4	· ·		i
3164 3205	Road Design and Construction 2	4	5 5			1			4			1
3205	Basic Principles of Structural Engineering					4	_	40	40	40		
	Special Modules Totals	52	65			4	8	12	12	16		
	Compulsory Optional Modules of Transport and Traffic En			attach	ment 3)	2)		ī			1	
	COM 1	4	5						4			1
	COM 2	4	5								4	1
	COM 3	4	5						_		4	
<u> </u>	TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	12	15			40	4.5	4.5	4		8	
	Compulsory Optional Modules Totals	92	115			16	16	16	16	16	12	
	Work Placement Period Part 1		5								Х	
<u></u>	Work Placement Period Part 2		15									Χ
	Bachelor Thesis		12									Х
' - '		- '	-	-	-	•	-	-	-	=	- '	

Colloquium		3									Х
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
ECTS TOTALS		210	6	0	4	0	4	10	4	1 0	30

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module

1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations.

Annex 2C Course Plan

Module Module Description

Bachelor Study Programme Civil Engineering – DUAL Field of Study: Water Management Engineering

Totals

	Module Description		als					/Hours				
No.		Hours per week	ECT S	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	FIRST STUDY PROGRAMME STAGE											
	Compulsory Modules 1)											
3101	Engineering Mathematics 1	4	5	4								
3102	Building Construction 1/Structural Drawing 1	4	5	4								
3103	Building Physics 1	4	5	4								
3104	Structural Mechanics 1	4	5	4								
3105	Building Materials Science 1	4	5	4								
3112	Basic Principles of IT for CE	4	5	4								
3107	Engineering Mathematics 2	4	5		4							
3108	Building Construction 2/Structural Drawing 2	4	5		4							
3109	Building Physics 2	4	5		4							
3110	Structural Mechanics 2	4	5		4							
3111	Building Materials Science 2	4	5		4							
3118	Surveying	4	5		4							
	TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24							
	SECOND STUDY PROGRAMME STAGE											
	Compulsory Modules 1)											
3113	Solid Construction 1	4	5				4					
3114	Structural Analysis 1	4	5			4	-					
3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5			7		4				
3122	Geotechnics 1	4	5			4		7				
3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5			4						
3124	Geotechnics 2	4	5			7	4					
3127	Seminar on Work Placement Period	4	5				4				4	
3121		1				40	_					
	Totals Compulsory Modules 2 nd Study Programme Stage	28	35			12	8	4			4	
	Special Modules of Water Management Engineering		ı	ı				ı				
3106	Baubetrieb und Baurecht	4	5					4				
3116	Grundlagen des Wasserbaus	4	5				4					
3123	Baubetrieb 2	4	5						4			
3125	Verkehrswesen 2	4	5						4			
3142	Kommunale Abwasserreinigung 1	4	5					4				
3143	Wasserversorgung	4	5					4				
3144	Ingenieurhydrologie	4	5							4		
3145	Gewässerregelung und Gewässerschutz	4	5							4		
3146	Rohrleitungs- und Kanalnetzplanung	4	5							4		
3147	Kommunale Abwasserreinigung 2	4	5						4	4		
3148	Rohrleitungsbau und -sanierung	4	5							4		
3166	Regenwasserbewirtschaftung	4	5				4					
3205	Grundlagen des konstruktiven Hochbaus	4	5			4						
	Special Modules Totals	52	65			4	8	12	12	16		
	Compulsory Optional Modules of Water Management Engi	ineering	g (see a	ttachm	ent 3) ²	2)						
	COM 1	4	5						4			
	COM 2	4	5								4	
	COM 3	4	5						_		4	
	TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	12	15						4		8	
	Compulsory Optional Modules Totals	92	115	<u> </u>		16	16	16	16	16	12	
	Work Placement Period Part 1		5								X	
	Work Placement Period Part 2		15	<u> </u>		<u></u>						Х
	Bachelor Thesis		12									Х
	1	•			1	•	1	•	1	1	1	
		63										

Colloquium		3									Х
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
ECTS TOTALS		210	6	0	4	0	4	10	4	1 0	30

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module

1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations.

Annex 2D **Course Plan**

Bachelor Study Programme Civil Engineering – DUAL Field of Study: Operational Construction Management

Module Poscription	Module	Module Description			. acti	JII 141				ner we	ok .		
FIRST STUDY PROGRAMME STAGE		Module Description			1	2						8	9
FIRST STUDY PROGRAMME STAGE			per			-]		-				_
Computeory Modules 1		FIRST STUDY PRO SPANNE STARF	week										
Engineering Mathematics													
Building Construction (Structural Drawing 1							1						
31014 Structural Mechanics 1													
STRUCTURI Mechanics 1			-										
3105 Building Materials Science 1			-										
3107 Engineering Mathematics 2 3107 Engineering Mathematics 2 3108 Bullding Construction 2/Structural Drawing 2 3108 Bullding Physics 2 3110 Structural Mechanics 2 3111 Bullding Physics 2 3111 Bullding Materials Science 2 3112 Surveying 4 5 4 3116 Surveying 3113 Solid Construction 1 3114 Structural Analysis 1 3113 Sidi Construction 1 3114 Structural Analysis 1 3114 Structural Analysis 1 3115 Structural Analysis 1 3117 Transport and Traffic Engineering 1 4 5 4 3122 Geotechnics 2 3121 Basics of Sanitary Engineering 4 5 4 4 3122 Geotechnics 2 3126 Setcherhics 2 3127 Seminar on Work Placement Period 4 5 4 5 4 4 3126 Seminar on Work Placement Period 4 5 4 5 4 4 3127 Totals Compulsory Modules 2 rd Study Programme Stage 2 8 35 8 8 8 8 4 4 3128 Special Modules of Operational Construction Management 4 5 4 5 4 4 3129 Operational Construction Management 2 4 5 4 4 5 4 4 4 5 4 5 4 4 5 5 4 4 5 5 4 4 5 5 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5													
Second Structural Analysis 1		-	4										
Building Construction 2/Structural Drawing 2			4		4								
Structural Mechanics 2			4										
3110 Structural Mechanics 2			· ·			-							
3111 Building Materials Science 2			4	_		4							
3118 Surveying			4			4							
SECOND STUDY PROGRAMME STAGE		-	4			4							
SECOND STUDY PROGRAMME STAGE Compulsory Modules 1)	3118					•							
Compulsory Modules 1		TOTALS FIRST STUDY PROGRAMME STAGE	48	60	24	24							
3113 Solid Construction 1 4 5 4 4 4 5 4 4 5 4 5 4 4													
Structural Analysis 1		Compulsory Modules 1)			ī		1	ī	ī	ī	ī	1	
31177 Transport and Traffic Engineering 1	3113	Solid Construction 1	4	5				4					
3122 Geotechnics 1	3114	Structural Analysis 1	4	5			4						
3124 Basics of Sanitary Engineering 4 5 4 4 4 5 4 5 4 5 4 5 5	3117	Transport and Traffic Engineering 1	4	5					4				
3126 Geotechnics 2 4 5 5 4 4 4 5	3122	Geotechnics 1	4	5			4						
Seminar on Work Placement Period 4 5 8 8 8 4	3124	Basics of Sanitary Engineering	4	5					4				
Totals Compulsory Modules 2nd Study Programme Stage	3126	Geotechnics 2	4	5				4					
Special Modules of Operational Construction Management	3127	Seminar on Work Placement Period	4	5								4	
3115		Totals Compulsory Modules 2 nd Study Programme Stage	28	35			8	8	8			4	
3116 Basic Principles of Hydraulic Engineering 4 5 4 4 4 3 3123		Special Modules of Operational Construction Managemen	t										
3123 Operational Construction Management 2	3115	Operational Construction Management	4	5			4						
3125	3116	Basic Principles of Hydraulic Engineering	4	5						4			
3151 Marketing	3123	Operational Construction Management 2	4	5				4					
3152 Occupational Health and Safety 4 5	3125	Transport and Traffic Engineering 2	4	5						4			
3154 Operational Construction Management 3	3151	Marketing	4	5				4					
3156 Building Law	3152	Occupational Health and Safety	4	5						4			
3169 Construction Management 4 5	3154	Operational Construction Management 3	4	5					4				
Project Development Building Construction	3156	Building Law	4	5					4				
3175 Accounting for Civil Engineers	3169	Construction Management	4	5							4		
Saccounting for Own Engineers 4 5 4 4 4 5 4 4 5 4 5 4 5 5	3170	Project Development Building Construction	4	5							4		
3218 Management Studies	3175	Accounting for Civil Engineers	4	5							4		
3218 Management Studies	3205	Basic Principles of Structural Engineering	4	5			4						
Special Modules Totals 52 65 8 8 8 12 16			4	5							4		
Compulsory Optional Modules of Operational Construction Management (see attachment 3) 2) COM 1			52	65			8	8	8	12	16		
COM 1			n Mana	gement	(see at	tachm	ent 3) 2)					
COM 2					,555 at		, . ,			4			
COM 3												4	
Compulsory Optional Modules Totals 92 115 16 16 16 16 12 Work Placement Period Part 1 Work Placement Period Part 2 5 X X X			4										
Work Placement Period Part 1 5 X Work Placement Period Part 2 15 X		TOTALS SECOND STUDY PROGRAMME STAGE	12	15						4		8	
Work Placement Period Part 2 15 X		Compulsory Optional Modules Totals	92	115			16	16	16	16	16	12	
Work Placement Period Part 2		Work Placement Period Part 1		5								Х	
													Х
				12									Х
	ı		1		ı	ı	I	I	I	I	I]	

Colloquium		3									Х
TOTAL HOURS PER WEEK	140		24	24	16	16	16	16	16	12	
ECTS TOTALS		210	6	0	4	0	4	10	4	1 0	30

ECTS = Credits, COM = Compulsory Optional Module

1) An examination must be taken in every compulsory module, which has a module number

^{2) 15} Credits can be obtained for passed examinations.

Annex 3

Compulsory Optional Modules

Compulsory Optional Modules of Construction Engineering

Module No.	Module	Hours per week	ECTS
3116	Basic Principles of Hydraulic Engineering	4	5
3123	Operational Construction Management 2	4	5
3125	Transport and Traffic Engineering 2	4	5
3155	Solid Construction 4	4	5
3173	Structural Analysis 4	4	5
3157	IT for Construction Engineers	4	5
3172	Energy Saving Construction	4	5
3209	English for the Construction Industry 1	4	5
	N.N. *		5

Compulsory Optional Modules of Transport and Traffic Engineering

Module No.	Module	Hours per week	ECTS
3119	GIS – Geoinformation Systems	4	5
3141	Road Maintenance	4	5
3140	CAD in Road Design	4	5
3162	Geotechnics 3 Underground Construction	4	5
3174	Geosynthetics in Construction	4	5
3209	English for the Construction Industry 1	4	5
	N.N. *		5

Compulsory Optional Modules of Water Management Engineering

Module No.	Module	Hours per week	ECTS
3119	GIS – Geoinformation Systems	4	5
3165	Applied IT for Civil Engineers (as COM only in sem. 8)	4	5
3167	Inland Waterway Construction (as COM only in sem. 8)	4	5
3168	Rural Residential Water Management	4	5
3162	Geotechnics 3 Underground Construction	4	5
3174	Geosynthetics in Construction	4	5
3209	English for the Construction Industry 1	4	5
	N.N. *		5

Compulsory Optional Modules of Operational Construction Management

Module No.	Module	Hours per week	ECTS
3119	GIS – Geoinformation Systems	4	5
3149	Operational Construction Management 4	4	5
3153	Business Financing	4	5
3171	Marketing and Marketing Information Systems	4	5
3172	Energy Saving Construction	4	5
3209	English for the Construction Industry 1	4	5
3213	Personnel Management	4	5
	N.N. *		5

The range of compulsory optional modules on offer is provided on a semester basis within the framework of the respective available resources according to the resolution of the Faculty Council and will be announced to the students in good time. Should less than 3 students be registered for a compulsory optional module, this module can be cancelled for the semester in question.

* Compulsory optional module, accredited by the Board of Examiners according to § 22 (6), of the Subject / Module Programme of Technische Hochschule Oswestfalen-Lippe – OWL University of Applied Sciences and Arts or other universities.